

08.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - Fz - In - Wizu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuss (A),
der Finanzausschuss (Fz) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie der EU 1:1 in nationales Recht umzusetzen.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

Begründung:

Die einheitliche Umsetzung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ist dringende Voraussetzung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 1b Abs. 2 die Wörter "durch Landesrecht" durch die Wörter "nach Landesrecht" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des Absatzes 2 betrifft u.a. auch die Koordinierung der Bewirtschaftung in den einzelnen Ländern, d.h. die Aufgabenverteilung auf die verschiedenen Behörden und ihre Steuerung. Nach dem Landesrecht einzelner Länder bedarf dies nicht eines Gesetzes, so weit ausschließlich Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung betroffen sind. Daher ist die Anforderung einer gesetzlichen Regelung "durch Gesetz" nicht erforderlich und hat einen ungerechtfertigten Mehraufwand zur Folge.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 Nr. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1b Abs. 2 Nr. 2 das Wort "erforderlichen" zu streichen.

Begründung:

Die Bezugnahme bei der Koordinierung auf "erforderliche" Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ist irreführend.

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind nach Maßgabe der §§ 36 und 36b WHG in Verbindung mit entsprechenden Länderregelungen aufzustellen. Hierzu gibt es keine Ausnahmen. Die Erwähnung von "erforderlichen" Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen könnte dagegen den Eindruck erwecken, dass solche im Einzelfall eben nicht erforderlich sein könnten, was jedoch unrichtig ist.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 1b Abs. 2 Nr. 4 die Wörter "gesamtstaatliche Belange der auswärtigen Beziehungen" durch die Wörter "gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft liegt im Wesentlichen bei den Ländern. Dem Bund kommt im Bereich Wasserhaushalt daher auch nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Entsprechend ist zu beachten, dass die inhaltlichen Festlegungen der Bewirtschaftungsziele, der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme zum ganz überwiegenden Teil durch die Länder in Kooperation untereinander und mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten der anderen Mitgliedstaaten der EU getroffen werden.

Das Erfordernis der Einvernehmenserteilung durch den Bund ist daher so weit wie möglich an den Wortlaut des Artikels 32 Abs. 1 Grundgesetz anzulehnen und auf den engstzulässigen Bereich zu begrenzen, um nicht missverständlich die Verantwortlichkeit der Länder für die Gewässerbewirtschaftung infrage zu stellen.

Die neu vorgeschlagene Formulierung bewirkt insofern eine Modifikation des vorliegenden Entwurfs, als dass zu fachlich-wasserwirtschaftlichen Koordinierungsaspekten, die sich in ihrer Bedeutung auf die Verhältnisse des Landes beschränken und keine Bedeutung für die gesamtstaatliche Außenpolitik besitzen, auch im Rahmen der Nummern 2 und 3 des § 1b Abs. 2 WHG unterhalb der Ebene eines völkerrechtlichen Vertragsschlusses nicht das Einvernehmen des Bundes eingeholt zu werden brauchte, weil insoweit keine "gesamtstaatlichen Belange" berührt sind.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 4 Abs. 2 Nr. 2a werden die Wörter "der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers" durch die Wörter "des biologischen, hydromorphologischen, chemischen oder physikalisch-chemischen Zustands eines Oberflächengewässers sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers" ersetzt.'

Begründung:

Die Regelung des § 4 Abs. 2 WHG beinhaltet konkrete Beispiele von Benutzungsbedingungen und Auflagen, die insbesondere dem Ausgleich von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen dienen, die durch eine Benutzung eintreten können. Nach der bisherigen Regelung von § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG können "Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wasser erforderlich sind". Diese

Begrifflichkeiten entsprechen nur eingeschränkt den Güteanforderungen des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Benutzungsbedingungen und Auflagen sollte im Hinblick auf deren Bedeutung für den wasserrechtlichen Vollzug und aus Gründen der Rechtssicherheit an die Terminologie der Gütekriterien in der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Kriterien erst später durch die Länder durch Verordnung umgesetzt werden. Auf die Regelungsaufträge zu § 25a Abs. 2 und § 33a Abs. 2 wird verwiesen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19a Abs. 1 Satz 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 19a Abs. 1 Satz 4 vor dem Wort "öffentliche" das Wort "landgebundene" einzufügen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 19 Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 2 Nr. 2 Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG vor dem Wort "öffentliche" das Wort "landgebundene" einzufügen.

Begründung:

Nach der bisherigen Handhabung sind Zwischengrundstücke zwischen Anlagen noch als zum Werksgelände gehörig angesehen worden, wenn die Grundstücke für eine mögliche Gewässerverunreinigung keine selbständige Bedeutung haben (Czychowski, WHG, § 19 a Rdn. 8). Dies trifft für öffentliche Verkehrswege im Sinne von Straßen und Schienen in der Regel zu, nicht aber für wassergebundene öffentliche Verkehrswege. Daher ist die Regelung auf landgebundene öffentliche Verkehrswege zu beschränken.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19a Abs. 1 Satz 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 19a Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort "Verkehrswege" die Wörter "oder Grundstücke von Dritten" einzufügen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 19g Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Verkehrswege" die Wörter "oder Grundstücke von Dritten" einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nr. 2 sind in Nummer 19.3 der Anlage 1 nach dem Wort "Verkehrswege" die Wörter "oder Grundstücke von Dritten" einzufügen.

Begründung:

Bei der Änderung der §§ 19a und 19g WHG sowie Nummer 19.3 der Anlage 1 UVPg ist zu berücksichtigen, dass Rohrleitungen, die zur Verbindung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, nicht nur über öffentliche Verkehrswege, sondern z.B. auch über Grundstücke Dritter und/oder angrenzende oberirdische Gewässer geführt werden müssen. Eine Rohrleitung kann beispielsweise ein Werksgelände schon dann verlassen, wenn es durch Umstrukturierung eines Betriebes zu Bildung von Tochterfirmen kommt, so dass auf bisher einem Werksgelände nunmehr mehrere Betriebe benachbart ansässig sind. Durch eine solche Umstrukturierung kann aber eine bestehende Rohrleitung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g WHG nicht zu einer Rohrleitung nach § 19a WHG werden.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25c Abs. 4 -neu- WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 25c folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten."

Begründung:

Mit dem Gesetzesentwurf wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/60/EG nicht umgesetzt. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie enthält die Klarstellung, dass die Vorgaben der Richtlinie auch in Schutzgebieten zu erfüllen sind, "sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten." Welche die Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie sind, ergibt sich aus Anhang IV der

Richtlinie. Für die dort genannten Schutzgebiete können Bestimmungen/Ziele formuliert sein, die den Umweltzielen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie im Einzelfall ggf. entgegenstehen können. Die in der Richtlinie für den Fall dieses Gegenüber-/ bzw. Entgegenstehens getroffene Aussage zum Vorrang der Bestimmungen der Schutzgebietsausweisungen ist zwingend aufzunehmen. Insofern hat der Bund eine bundesweit einheitliche Vorgabe zu treffen.

Auf Grund der Verweisungen in § 32c und § 33a Abs. 4 auf § 25c WHG sind Folgeänderungen hinsichtlich der Küstengewässer und des Grundwassers nicht erforderlich.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25d Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 25d wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 ist jeweils das Wort "Gewässerzustands" durch die Wörter "Zustands der Gewässer" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ist jeweils das Wort "Gewässerzustand" durch die Wörter "Zustand der Gewässer" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Der Gesetzentwurf benutzt in Anlehnung an die Wortwahl in der RL 2000/60/EG außer in § 25d WHG den Begriff "Zustand des/der Gewässer(s)" statt "Gewässerzustand". Eine durchgehend einheitliche Begrifflichkeit sollte daher sichergestellt werden.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25d Abs. 2 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 25d Abs. 2 Satz 1 die Wörter "bleiben für" durch die Wörter "verstoßen nicht gegen" zu ersetzen und sind die Wörter "außer Betracht" zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25d Abs. 3 Satz 1 WHG).

Nr. 19 (§ 33a Abs. 5 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 in § 25d Abs. 3 Satz 1 und in Artikel 1 Nr. 19 in § 33a Abs. 5 ist jeweils das Wort "physikalischen" durch das Wort "physischen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wasserrahmenrichtlinie knüpft in Artikel 4 Abs. 7 an die Änderungen der physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern an, d.h., an die körperlichen Eigenschaften der Gewässer. Der Begriff "physikalisch" bedeutet dagegen: die Physik betreffend, auf ihren Gesetzen beruhend (Brockhaus). Um spätere Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden, die zu einer Abweichung von der Handhabung in anderen europäischen Ländern führen, sollte die Begrifflichkeit der Wasserrahmenrichtlinie verwandt werden.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 28 Abs. 1 WHG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit."

Begründung:

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer neu definiert. Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung eines guten Zustandes. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach bei Unterhaltungsmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich zu "berücksichtigen" sind, den neuen materiellen Güteanforderungen in vollem Umfang gerecht werden. Mit den Änderungen soll deutlich gemacht werden, dass sich letztlich alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Zustand des

Gewässers haben können, an den für das Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten müssen. Die Voranstellung des neuen Bewirtschaftungsansatzes vor den Aspekt der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses soll dies ebenfalls zum Ausdruck bringen. Diese Klarstellungen sind auch aus der Sicht der Unterhaltungspflichtigen angezeigt.

U 13. Hilfsempfehlung zu Ziffer 12

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 12

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 28 Abs. 1 Satz 2 das Wort "berücksichtigen" durch das Wort "beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfes, wonach Unterhaltungsmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich "berücksichtigen" müssen, ist nicht konform mit den Regelungen der Artikel 4 und 11 der Richtlinie 2000/60/EG.

Die Erreichung des guten Zustandes eines Gewässers ist eine bindende Verpflichtung für die Mitgliedstaaten. Daher reicht es nicht aus, wenn die am Gewässer Verpflichteten, hier: die Unterhaltungspflichtigen, die Bewirtschaftungsziele (und damit die Zielsetzung der Erreichung des guten Zustandes) nur "berücksichtigen" müssen. Dies intendiert ansonsten, dass im Einzelfall Vorgaben des Bewirtschaftungsplans angesichts ggf. anderer Erwägungen zurückstehen könnten, wenn sie nur in der Entscheidungsfindung mit einbezogen, aber nicht maßgebend beachtet werden. Einen solchen Berücksichtigungsspielraum sieht die Wasserrahmenrichtlinie aber nicht vor.

Daher sind alle am Gewässer Tätigen und Unterhaltungspflichtigen dem Ziel der Erreichung des guten Zustandes verpflichtet. Dazu gehört, soweit der Umfang einer Verpflichtung zum Tätigwerden am Gewässer (wie etwa die Unterhaltungspflicht) rechtlich reicht, dass bei der Vornahme von Unterhaltungsmaßnahmen jedenfalls die Bewirtschaftungsziele bindend zu beachten sind.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 28 Abs. 1 Satz 4 - neu - WHG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist dem § 28 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können bestimmen, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten."

Begründung:

Die bisher in Satz 3 des § 28 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung der Länder würde mit der vorgesehenen Änderung entfallen. Sie wird nicht durch § 28 Abs. 1 Satz 2 ersetzt, da dort nur die Art und Weise der Durchführung geregelt, nicht aber das Aufgabenspektrum erweitert wird. Auf der Grundlage des bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 2 haben die Länder umfangreich und in unterschiedlicher Weise weiter gehende Unterhaltungsaufgaben geregelt, die sich bewährt haben und an denen auch weiterhin - unabhängig von sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele - festgehalten werden sollte.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 31 Abs. 1 WHG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 16

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 31 Abs. 1 im ersten anzufügenden Satz die Wörter "die nach §§ 25a bis 25d maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen" durch die Wörter "sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer neu definiert. Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung eines guten Zustandes. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach bei Ausbaumaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich zu "berücksichtigen" sind, diesen neuen Zielsetzungen in vollem Umfang gerecht werden. Mit den Änderungen wird klargestellt, dass sich letztlich alle Maßnahmen, die für den Zustand des Gewässers von Bedeutung sind, an den für das Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d ausrichten müssen. Dies muss uneingeschränkt auch für den Gewässerausbau gelten.

U 16. Hilfsempfehlung zu Ziffer 15

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 15

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 31 Abs. 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 31 Abs. 1 im ersten anzufügenden Satz das Wort "berücksichtigen" durch das Wort "beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfes, wonach Ausbaumaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich "berücksichtigen" müssen, ist nicht konform mit den Regelungen der Artikel 4 und 11 der Richtlinie 2000/60/EG.

Die Erreichung des guten Zustandes eines Gewässers ist eine bindende Verpflichtung für die Mitgliedstaaten. Daher reicht es nicht aus, wenn die am Gewässer Tätigen oder Verpflichteten, hier: die Ausbaupflichtigen, die Bewirtschaftungsziele (und damit die Zielsetzung der Erreichung des guten Zustandes) nur "berücksichtigen" müssen. Dies intendiert ansonsten, dass im Einzelfall Vorgaben des Bewirtschaftungsplans angesichts ggf. anderer Erwägungen zurückstehen könnten, wenn sie nur in der Entscheidungsfindung mit einbezogen, aber nicht maßgebend beachtet werden. Einen solchen Berücksichtigungsspielraum sieht die Wasserrahmenrichtlinie aber nicht vor.

Daher sind alle am Gewässer Tätigen und Ausbaupflichtigen dem Ziel der Erreichung des guten Zustandes verpflichtet. Dazu gehört, soweit der Umfang einer Verpflichtung zum Tätigwerden am Gewässer (wie etwa eine Ausbaupflicht) rechtlich reicht, oder ein Ausbau eines Gewässers aus sonstigen Gründen vorgenommen wird, dass bei der Vornahme von Unterhaltungsmaßnahmen jedenfalls die Bewirtschaftungsziele bindend zu beachten sind.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 33a Abs. 3 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 33a Abs. 3 Satz 1 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort "Begrenzung" die Wörter "und Reduzierung" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 33a Abs. 3 Satz 2 die Wörter "und Begrenzung" durch die Wörter ", Begrenzung und Reduzierung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Abschnitt iii), die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren, sollte auch in den Regelungsauftrag an die Länder aufgenommen werden.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 33a Abs. 4 und 5 WHG)

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 33a die Absätze 4 und 5 durch folgenden Absatz 4 zu ersetzen:

"(4) Für Fristen und Fristenverlängerungen für das in Absatz 1 Nr. 4 festgelegte Ziel gilt § 25c entsprechend, für Ausnahmen von den Zielen des Absatzes 1 gilt § 25d Abs. 2. § 25d Abs. 1 gilt für das Ziel des Absatzes 1 Nr. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des bestmöglichen ökologischen und chemischen Zustands nach Nummer 4 die geringstmöglichen Veränderungen des guten Zustands des Grundwassers zu erreichen sind. Werden der Grundwasserstand oder die physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern verändert und sind deshalb die Zielsetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu erreichen, so ist dies zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Für die Ausnahmen gilt § 25d Abs. 4 entsprechend."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 36b Abs. 3 Nr. 3 die Angabe "und 5" zu streichen.

Begründung:

Die Vorlage berücksichtigt nicht, dass die Fristenregelungen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Abschnitt ii der Wasserrahmenrichtlinie nur für das Ziel in Absatz 1 Nr. 4 gelten. Alle anderen Ziele (wie z.B. das Verschlechterungsverbot, die Trendumkehr und der Erhalt des jetzigen Zustandes) sind sofort zu verwirklichen.

Satz 2 entspricht der Regelung des Entwurfes, verengt sie allerdings auf Grund der Regelung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b Wasserrahmenrichtlinie auf Ausnahmen zum Ziel des Absatzes 1 Nr. 4 (vgl. die Regelungen in den Abschnitten i bis iii).

Satz 3 entspricht bis auf die Ersetzung des Wortes "physikalischen" dem Absatz 5 des Entwurfs. Die Wasserrahmenrichtlinie knüpft in Artikel 4 Abs. 7 an die Änderungen der physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern an, d.h., an die körperlichen Eigenschaften der Gewässer. Der Begriff "physikalisch" bedeutet dagegen: die Physik betreffend, auf ihren Gesetzen beruhend (Brockhaus). Um spätere Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden, die zu einer Abweichung von der Handhabung in anderen europäischen Ländern führen, sollte die Begrifflichkeit der Wasserrahmenrichtlinie verwandt werden.

Absatz 5 wird mit Absatz 4 zusammengefasst, damit die Regelung des Satzes 4 auf alle Ausnahmen bezogen werden kann. Der umfassende Ansatz des Artikels 4 Abs. 8 der Wasserrahmenrichtlinie, der alle Ausnahmen umfasst, wurde bisher in Absatz 5 des Entwurfes nicht berücksichtigt.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 36 Abs. 3 die Wörter "durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften getroffenen" durch die Wörter "in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung übernimmt nicht die in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene umfassende Aufzählung und bleibt deshalb hinter dieser zurück. Damit bestünden Unterschiede zum Verständnis der "grundlegenden Maßnahmen" zwischen der Richtlinie und dem WHG. Im Übrigen wird an Hand der nahezu identischen Formulierungen in § 36 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 Satz 1 nicht erkennbar, worin der Unterschied zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen eigentlich bestehen soll. Es sollte deshalb eine umfängliche Verweisung auf Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie erfolgen.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 4 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 36 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern "Ergänzende Maßnahmen" die Wörter "insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG" einzufügen.

Begründung:

Durch den Verweis auf Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Wasserrahmenrichtlinie erfährt der Inhalt der Maßnahmenprogramme, bezogen auf die ergänzenden Maßnahmen, die für den Vollzug erforderliche Konkretisierung.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 6 Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 36 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 36 Abs. 6 Satz 2 ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 GG nicht gedeckt und verletzt die den Ländern aus Artikel 72 GG zustehende Gesetzgebungskompetenz zur Umsetzung des Artikels 11 Abs. 3 Buchstabe j WRRL.

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 2 geht über die bisher im Wasserhaushaltsgesetz und der Grundwasserverordnung enthaltenen Voraussetzungen für die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser hinaus. Sie beschränkt sich nicht mehr auf die Regelung nur der abstrakten materiellen Vorgaben für eine Erlaubniserteilung, sondern zählt abschließend die konkreten Sachverhalte auf, bei denen eine Benutzung des Grundwassers erlaubt werden kann. Damit verbleiben den Landesgesetzgebern keinerlei eigenständige Regelungsspielräume mehr. Eine ausreichende Begründung für diese Detailregelung ist nicht ersichtlich.

Der auf Seite 46 der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drs. 704/01) enthaltene Hinweis auf das den zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zustehende Bewirtschaftungsermessen und die daraus folgende Befugnis der Landesbehörden, derartige Eingriffe zu untersagen, vermag eine Einschränkung der in Artikel 72 GG verankerten Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht zu rechtfertigen. Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j WRRL ist damit durch die Länder umzusetzen.

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 36b Abs. 2 nach den Wörtern "Der Bewirtschaftungsplan muss" die Wörter "die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen, insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Durch den Verweis auf Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie erfährt der Inhalt der Bewirtschaftungspläne die für

den Vollzug erforderliche Konkretisierung und umfasst vor allem die Gesamtheit der in Anhang VII genannten Angaben, die ansonsten in § 36b WHG in der bisherigen Aufzählung nicht erfasst wird. Es genügt dann, neben dem Verweis auf die Wasserrahmenrichtlinie die wichtigsten Überschriften der in den Bewirtschaftungsplan einzustellen Informationen im Gesetz zu nennen.

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 36b Abs. 3 das Wort "Plan" durch das Wort "Bewirtschaftungsplan" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff des Bewirtschaftungsplans.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 3 Nr. 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 36b Abs. 3 Nr. 4 nach dem Wort "Kriterien" die Wörter "für die Geltendmachung von Umständen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, durch engere Anknüpfung an die Regelung des Artikels 4 Abs. 6 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie.

Wi 25. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b WHG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht an geeigneter Stelle - etwa bei § 36b (Bewirtschaftungsplan) - eine spezielle Raumordnungsklausel in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen werden könnte, die die Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Wasserwirtschaft bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unmittelbar aus dem Gesetz heraus begründet.

Die bisher nur sehr schwache Benehmensregelung in § 36 Abs. 2 WHG, nach der die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung miteinander in Einklang zu bringen sind, ist im vorliegenden Gesetzentwurf gänzlich entfallen. Durch die einzugsbedingten Bewirtschaftungspläne der WRRL und des WHG werden nunmehr aber verstärkt Forderungen an die Wasserwirtschaft gestellt, die einer räumlichen Gesamtplanung nahe kommen. Werden die Bewirtschaftungspläne behördenverbindlich, so ergibt sich zwar auf Grund von § 4 ROG eine generelle Beachtenspflicht hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Dennoch ist es geboten, diese Beachtenspflicht durch eine spezielle Raumordnungsklausel unmittelbar aus dem Gesetz heraus zu begründen. Denn sollte die auf Grund von § 4 ROG generell begründete Beachtenspflicht angezweifelt werden, entsteht eine Gegenplanung zur Raumordnung. Das heißt, wenn die Wasserwirtschaft auf Grund sektoraler Beurteilungen - gestützt auf europäisches Recht - ihre Belange ohne Abwägung mit den Belangen der Raumordnung und der anderen Fachplanungen allein unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten fixiert, wird es unausweichlich zu Zielkonflikten kommen. Dies wäre nicht im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung.

A 26. Zu Artikel 1 Nr. 23a - neu - (§ 36c - neu - WHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

'23a. Nach § 36b wird folgender § 36c eingefügt:

"§ 36c

Das Landesrecht kann bestimmen, dass für Anordnungen im Vollzug der Vorschriften der §§ 36 und 36b, die erhöhte, die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung beschränkende Anforderungen festsetzen, entsprechend § 19 Abs. 4 Ausgleich zu leisten ist."

Begründung:

Für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kann sich auf Grund von Anordnungen im Vollzug von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen eine gleiche Situation ergeben wie bei Anordnungen in Wasserschutzgebieten.

Es ist sachgerecht, wenn der Landesgesetzgeber im Wege einer klarstellenden Öffnungsklausel die Möglichkeit hat, für diese Fälle eine entsprechende Anwendung der Ausgleichsregelung des § 19 Abs. 4 festzulegen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die EU verfolgt derzeit für Umweltbeihilfen eine sehr restriktive Linie. Alle finanziellen Beihilfen, die bereits für die Erhaltung der durch EU-Recht vorgegebenen Standards geleistet werden sollen, sind demnach nicht zweifelsfrei zulässig. Es sollte daher bereits aus diesem Grund von der Empfehlung des Agrarausschusses abgesehen werden. Außerdem ist zum derzeitigen Zeitpunkt in keiner Weise absehbar, inwieweit die Umsetzung der WRRL zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führt, die die Zahlung von Beihilfe rechtfertigen könnten. Zudem widerspräche die Verabschiedung der Empfehlung des Agrarausschusses eindeutig der Maßgabe, die WRRL 1:1 in das deutsche Recht umzusetzen.

Fz 27. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 42 WHG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist § 42 wie folgt zu fassen:

"§ 42

Anpassung des Landesrechts

(1) Die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für § 1b Abs. 2, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 25c Abs. 1, §§ 32c, 33a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, §§ 36, 36b sowie 37a Satz 1 bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften bis spätestens zum Jahr 2010 in den landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden."

Begründung:

- a) Die Wasserrahmenrichtlinie enthält in Artikel 9 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum Jahr 2010 dafür zu sorgen, dass die Wassergebühren zum Einen einen angemessenen Anreiz zur effizienten Nutzung darstellen, zum Anderen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. Dies hat nach der WRRL auf Grundlage einer wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der WRRL zu erfolgen.

Da die Länder sowohl für die Durchführung dieser Analyse als auch für die Prüfung und Einführung geeigneter Instrumente eine ausreichend bemessene Zeit benötigen, insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise hieraus resultierende Belastung der Bürger, der Industrie und der Landwirtschaft, ist es zwingend erforderlich, den Auftrag aus Artikel 9 der WRRL bereits jetzt im WHG zu verorten, um die notwendige Vorlaufzeit sicherzustellen.

Ökonomische Instrumente zur Internalisierung externer Umweltkosten sind in erster Linie sog. "Lenkungsabgaben".

Neben der bundesrechtlich eingeführten Abwasserabgabe kommt dabei vor allem auch die Wasserentnahmeabgabe, die in einigen Landeswassergesetzen bereits aufgenommen ist, in Betracht. Da sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Regelungen in Betracht kommen (Artikel 9 WRRL richtet sich insoweit sowohl an den Bund als auch an die Länder), ist klarzustellen, dass der Auftrag unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen an die Länder ergeht. So könnte das Ergebnis der wirtschaftlichen Analyse darauf hinaus laufen, dass der Bund die, wie oben bereits dargestellt, in einigen Ländern existierende Wasserentnahmeabgabe – entsprechend der Abwasserabgabe – bundesweit einführt.

- b) Im Übrigen ist die Regelung § 36d Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nachgebildet, durch den die vergleichbare Regelung des Artikels 10 der Deponierichtlinie im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) in nationales Recht umgesetzt ist.

U 28. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 21 Abs. 4 Satz 2 - neu - UVPG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen. Technische Regeln können vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden." '

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlagen in § 21 Abs. 4 UVPG sind zu erweitern. Die Bundesregierung hat in der Begründung zur Änderung des § 19a Abs. 4 WHG (Artikel 1 Nr. 7) erwähnt, eine Rohrfernleitungsverordnung erlassen zu wollen. Daher sollten auch bundeseinheitlich geltende technische Regeln erstellt und veröffentlicht werden können.

Da die auf dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) beruhenden Verordnungen über Gashochdruckanlagen und brennbare Flüssigkeiten in Kürze aufgehoben werden sollen und das Gerätesicherheitsgesetz zukünftig vor allem arbeitsschutzrechtliche Aspekte abdecken soll, ist es notwendig, vergleichbare Ermächtigungen wie in § 11 Abs. 2 und 3 GSG auch in den umweltrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen aufzunehmen.

U 29. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 25 Abs. 5 Satz 2 UVPG)

In Artikel 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter "Bis zu diesem Zeitpunkt" durch die Wörter "Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen" ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
"(6) ... (wie Gesetzentwurf)"

Begründung:

Die bisherige Fassung der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 2 birgt die Gefahr, dass in Ländern, in denen eine Anpassung des Landesrechts innerhalb der vorgegebenen Frist des § 25 Abs. 5 Satz 1 z.B. aus Gründen zu Ende gehender oder neu beginnender Legislaturperioden des jeweiligen Landtages nicht erfolgen kann, und die Frist leicht überschritten wird, ein Zeitraum entstehen würde, in dem keine Regelung für eine UVP in den in § 25 Abs. 5 Satz 2 genannten Fällen vorliegt. Die bisherige Übergangsregelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 ist nämlich starr auf die 2-Jahres-Frist begrenzt.

Eine durch die bisherige Fassung des § 25 Abs. 5 Satz 2 auftretende Regelungslücke könnte damit für einen Zeitraum nach Ablauf der 2 Jahre zu einer nicht ausreichenden Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU mit den entsprechenden Konsequenzen eines Vertragsverletzungsverfahrens führen. Dies gilt es zu vermeiden.

Mit der Neuformulierung wird gewährleistet, dass die Übergangsregelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 solange in Kraft bleibt, bis die entsprechenden Regelungen in den Ländern tatsächlich vorliegen. Die Neuformulierung vermeidet daher eine ggf. auftretende empfindliche Regelungslücke für den Fall, dass (z.B. bei Koppelung der Umsetzung der Neuregelungen des mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) der Erlass der entsprechenden Landesvorschriften entgegen allen Bestrebungen länger als zwei Jahre benötigt.

Die Streichung des Satzes 3 ergibt sich als Folgeänderung aus der Neufassung des Satzes 2, da Satz 3 dann nicht mehr erforderlich ist.

U 30. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG)

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Nummer 19.8 in der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 25 km oder mehr,		A
19.8.2	einer Länge von 10 km bis weniger als 25 km;		S

Begründung:

Die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bei Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Rein vom Wortsinn her kann eine Wasserleitung mit einer Länge von weniger als 10 km nicht mehr als eine "Fernleitung" angesehen werden, selbst wenn sie das Gebiet einer Gemeinde überschreitet. Eine Unterschreitung der Grenze von 10 km belastet in besonderem Maße diejenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zusammen schließen. Dass diese zusätzliche Belastung letztlich die Bevölkerung zu tragen hätte, bedarf keiner gesonderten Erwähnung.

Außerdem zeigt auch ein Vergleich mit der Regelung zu den übrigen Leitungsanlagen in Nummer 19 der Anlage 1 zum UVPG, dass die entstehenden Schwellenwerte die potenziellen Umweltauswirkungen von Wasserfernleitungen überbewerten. Für Rohrleitungen, in denen gefährlichere Stoffe als Wasser befördert werden, gelten nämlich höhere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung; zusätzlich wird die UVP-Pflicht durch die Festlegung bestimmter Rohr-Durchmesser eingeschränkt.

U 31. Artikel 2a - neu - (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 32

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 31)

1. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Unterhaltungsmaßnahmen müssen zur Erreichung der nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen."

2. Dem § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Ausbaumaßnahmen müssen sich an den §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Bestehende Zulassungen nach § 14 sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes, anzupassen." '

Begründung:

zu Artikel 2a Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 WaStrG):

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nach § 8 WaStrG sich an den nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten muss. Den "Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen", wie dies in § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG bereits jetzt bestimmt ist, reicht hierfür nicht aus. Entsprechend ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden sind (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele "guter Zustand" (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG) bzw. "gutes Potenzial" (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht gefährdet werden darf, und
- umgekehrt mit der Unterhaltung ein positiver, unterstützender Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auszurichten hat.

(noch Ziffer 31)

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.

zu Artikel 2a Nr. 2 (§ 12 Abs. 7 WaStrG):

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch der Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach § 12 WaStrG sich an den nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten muss. Die bisherige Fassung des § 12 Abs. 7 WaStrG reicht hierfür nicht aus. Entsprechend ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden sind (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele "guter Zustand" (§ 25a Abs. Nr. 2 WHG) bzw. "gutes Potenzial" (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht gefährdet werden darf, und
- umgekehrt mit dem Aus- oder Neubau ein positiver, unterstützender Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auszurichten hat.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen folgt aus Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe i und h der Wasser-Rahmenrichtlinie.

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.

U 32. Hilfsempfehlung zu Ziffer 31

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 31

Artikel 2a - neu - (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Unterhaltungsmaßnahmen müssen zur Erreichung der nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen."

2. Dem § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Ausbaumaßnahmen müssen sich an den §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes an den Gewässer Ausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Bestehende Zulassungen nach § 14 sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes, anzupassen." "

Begründung:

zu Artikel 2a Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 WaStrG):

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht

(noch Ziffer 32)

sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nach § 8 WaStrG sich an den nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten muss. Den "Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen", wie dies in § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG bereits jetzt bestimmt ist, reicht hierfür nicht aus. Entsprechend ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden sind (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG).
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele "guter Zustand" (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG) bzw. "gutes Potenzial" (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht gefährdet werden darf, und
- umgekehrt mit der Unterhaltung ein positiver, unterstützender Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu beachten ist.

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.

zu Artikel 2a Nr. 2 (§ 12 Abs. 7 WaStrG):

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch der Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach § 12 WaStrG sich an den nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen ausrichten muss. Die bisherige Fassung des § 12 Abs. 7 WaStrG reicht hierfür nicht aus. Entsprechend ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden sind (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele "guter Zustand" (§ 25a Abs. Nr. 2 WHG) bzw. "gutes Potenzial" (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht gefährdet werden darf, und
- umgekehrt mit dem Aus- oder Neubau ein positiver, unterstützender Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu beachten ist.

(noch Ziffer 32)

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen folgt aus Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe i und h der Wasser-Rahmenrichtlinie.

Die Ergänzung des Gesetzes verändert nicht die Zuständigkeiten der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, berücksichtigt aber, dass alle mit Maßnahmen am Gewässer befassten Hoheitsträger und Stellen bei deren Durchführung an die im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm definierten Bewirtschaftungsziele gebunden sind. Insofern ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 und 75 Abs. 2 GG für den Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit es wie hier zur lückenlosen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, punktuell die notwendigerweise mit der Verwaltung der Binnenwasserstraßen im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Aspekte zu regeln.

B

33. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.